

## **Stellungnahme des Personalrats der studentischen Beschäftigten der Humboldt-Universität zu Berlin (PRStuB-HU):**

### **Zum Vorgehen der Universitätsleitung gegen beschäftigte Studierende**

#### **Hintergrund**

- **Seit Februar 2017** führt der PRStuB-HU Gespräche zur Findung einer Modelllösung zur Überleitung von rechtswidrigen TVstud [\[1\]](#) Beschäftigungsverhältnissen in NICHT-wissenschaftlichen Bereichen in den TV-L [\[2\]](#).
- **Im Mai 2017** bricht die Personalabteilung der Humboldt-Universität zu Berlin die Gespräche unvermittelt ab.
- **Am 06. November 2017** reicht die Leitung der Humboldt-Universität zu Berlin unvermittelt eine [Beschlussvorlage zur Nutzung der Erprobungsklausel](#) (BerIHG Paragraph 7a [\[3\]](#)) zur Ausweitung der Tätigkeit auf NICHT-wissenschaftliche Bereiche von im TVstud beschäftigten Studierenden [\[4\]](#) im Akademischen Senat der Humboldt-Universität zu Berlin ein.
- **Am 10. November 2017** bezieht der PRStuB-HU Stellung und erstellt eine [Übersicht zur Entwicklung des Hochschulkandals an der Humboldt-Universität zu Berlin](#) [\[5\]](#). Der PRStuB verweist darauf, dass eine Beschäftigung von Studierenden im TVstud rechtswidrig ist und nur im TV-L legal möglich ist.
- **Am 29. November 2017** gibt das Arbeitsgericht Berlin der Klage (Geschäftszeichen 56 Ca 7460/17) [\[6\]](#) einer befristet für ~11 Euro im TVstud im NICHT-wissenschaftlichen Bereich beschäftigten Studierenden gegen die Humboldt-Universität zu Berlin statt. Das Urteil: Die im NICHT-wissenschaftlichen Bereich rechtswidrig im TVstud beschäftigte Studierende ist rechtskonform zu entfristen und im TV-L für ~16 Euro zu beschäftigen.
- **Am 01. Februar 2018** legt die Humboldt-Universität zu Berlin Berufung gegen das Urteil des Arbeitsgerichts ein. Die Klage geht in die zweite Instanz vor das Landesarbeitsgericht Berlin.
- **Am 05. Juni 2018** weist das Landesarbeitsgericht die Berufung der Humboldt-Universität zu Berlin zurück (Geschäftszeichen 7 Sa 143/18) [\[7\]](#). Eine Revision wird nicht zugelassen. Das Urteil: Die im NICHT-wissenschaftlichen Bereich rechtswidrig im TVstud beschäftigte Studierende ist rechtskonform zu entfristen und im TV-L für ~16 Euro zu beschäftigen.
- **Am 04. September 2018** nimmt der PRStuB-HU Kenntnis von der kurz zuvor veröffentlichten Begründung des Urteils zur Klage der ehemals rechtswidrig im TVstud beschäftigten Studierenden.
- **Am 07. September 2018** veröffentlicht der PRStuB-HU Auszüge aus der Begründung des Urteils zur Klage der vormals rechtswidrig im TVstud beschäftigten Studierenden und fordert bei der rechtswidrigen TVstud-Beschäftigung von Studierenden im NICHT-wissenschaftlichen Bereich deren rechtskonforme Entfristung und die Öffnung des TV-L für Studierende [\[8\]](#).

## **Zum Vorgehen der Universitätsleitung gegen beschäftigte Studierende**

### **Stellungnahme**

1. Der PRstudB-HU bedankt sich für den Einsatz der Studierenden ihr Recht, nun schon in 2. Instanz, vor Gericht zu erstreiten und so die Umwandlung einer rechtswidrig befristeten und unterbezahlten NICHT-wissenschaftlichen Beschäftigung im TVstud in eine rechtskonforme angemessene Beschäftigung im TV-L zu erzwingen.
2. Der PRstudB-HU ist verpflichtet den Urteilen des Arbeitsgerichts und des Landesarbeitsgerichts zu folgen. Aus diesen ergibt sich, dass eine Beschäftigung von Studierenden in NICHT-wissenschaftlichen Bereichen wie folgt möglich ist:
  - **NICHT (wegen des Studierendenstatus) befristet und**
  - **NICHT (unterbezahlt) im TVstud, sondern**
  - **im TV-L!**
3. Der PRstudB-HU fordert die Leitung der Humboldt-Universität zu Berlin und alle Personalverantwortlichen auf
  - **zu einem vertrauensvolleren Umgang mit (beschäftigten) Studierenden zurückzukehren**
  - **(beschäftigte) Studierende nicht aus Willkür oder Kalkül in jahrelange, kostspielige Prozessverfahren zu zwingen**
  - **die rechtswidrige Praxis zu beenden Angehörige der Universität aufgrund ihres Studierendenstatus unterzubezahlen und damit zu diskriminieren**
  - **die rechtswidrige Ausweitung vom TVstud auf NICHT-wissenschaftliche Tätigkeiten einzustellen**
  - **rechtswidrige Beschäftigungen von Studierenden in NICHT-wissenschaftlichen Bereichen im TVstud einzustellen**
  - **existierende rechtswidrige TVstud-Beschäftigungsverhältnisse in NICHT-wissenschaftlichen Bereichen in den TV-L zu überführen und (gegebenfalls) zu entfristen**
  - **für zukünftige rechtskonforme Beschäftigungen den TV-L für Studis zu öffnen**
  - **Angehörige der Humboldt-Universität zu Berlin über diesen Sachverhalt angemessen zu informieren**
  - **zu einer Vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem PRstudB-HU zurückzukehren**
  - **gemeinsam mit den Personalräten der Humboldt-Universität zu Berlin zurück zu einer rechtskonformen Beschäftigungspraxis zu finden**

# Stellungnahme des Personalrats der studentischen Beschäftigten der Humboldt-Universität zu Berlin (PRStudB-HU):



## Zum Vorgehen der Universitätsleitung gegen beschäftigte Studierende

### Betroffene Bereiche

Die Begründungen der Urteile von Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht stellen klar, dass folgende Bereiche der Humboldt-Universität zu Berlin in der Regel als NICHT-wissenschaftliche Bereiche gelten und somit eine Beschäftigung im TVstud rechtswidrig ist und rechtskonform nur im TV-L erfolgen kann:

1. **Präsidium, Stabsstellen, Büros von Beauftragten, Beauftragte und ähnliche Bereiche / Ämter.**
2. **Geschäfts- und Pressestellen und Verwaltungen von Zentraleinheiten, Zentren und Exzellenzcluster.**
3. **Computer- und Medienservice (CMS), IT-Administrationen, DV-Koordinationen.**
4. **Bibliotheken, Zweigbibliotheken und Archive.**
5. **Dekanate, Direktorien und Verwaltungen, Geschäftsstellen, Sekretariate, Kommissionen und Gremien von Universität / Fakultäten / Instituten / Professuren.**

### Quellen / Verweise

- [1] "TVstud": Tarifvertrag für studentische Beschäftigte: <https://hu.berlin/tvstud>
- [2] "TV-L": <https://hu.berlin/tv>
- [3] "Erprobungsklausel" (BerlHG Paragraph 7a): <https://hu.berlin/erprobungsklausel2>
- [4] "Beschlussvorlage zur Nutzung der Erprobungsklausel": <https://hu.berlin/erprobungsklausel3>
- [5] "Übersicht zum Hochschulsandal": <https://hu.berlin/hochschulsandal>
- [6] Urteil 1. Instanz: Arbeitsgericht (Geschäftszeichen 56 Ca 7460/17): <https://hu.berlin/tvl-urteil1>
- [7] Urteil 2. Instanz: Landesarbeitsgericht (Geschäftszeichen 7 Sa 143/18): <https://hu.berlin/tvl-urteil2>
- [8] @PRstudB (Twitter): <https://hu.berlin/prtwitb>
- [9] Verknüpfung zur dieser Stellungnahme: <https://hu.berlin/tvl-urteil>
- [10] Verknüpfung zur dieser Stellungnahme als PDF-Dokument: <https://hu.berlin/tvl-urteil-pdf>